

Umgang mit völkerrechtlichen Verträgen

Deutschlands Mitgliedschaft in relevanten völkerrechtlichen UN-Verträgen:

- UN-Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe (1961), inkl. Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens (1972), sog. "UN Single Convention"
- UN-Übereinkommen über psychotrope Stoffe (1971)
- UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Suchtstoffübereinkommen, 1988)



Grundsatz des UN-Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe (1961):

„Jede Vertragspartei verbietet die Gewinnung, Herstellung, Aus- und Einfuhr, den Besitz und die Verwendung dieser Suchtstoffe sowie den Handel damit, wenn dies im Hinblick auf die in ihrem Staat herrschenden Verhältnisse das geeignetste Mittel ist, die Volksgesundheit und das öffentliche Wohl zu schützen.“ (Art. 2)

→ **Ausnahme: Medizinische und wissenschaftliche Nutzung**

Vier mögliche Szenarien zum Umgang mit der "UN Single Convention"

Austritt (ohne Wiedereintritt): <ul style="list-style-type: none">- Kündigung nach Art. 46- Kündigung: zum 1. Juli eines Jahres mit Wirksamkeit zum 1. Januar des Folgejahres<ul style="list-style-type: none">- z. B. Kündigung bis 1. Juli 2022 = Austritt zu Ende 2022- z. B. Kündigung zwischen 2. Juli 2022 und 1. Juli 2023 = Austritt zu Ende 2023- <u>Risiko</u>: Rückzug Deutschlands aus der gesamten internationalen Drogenpolitik (nicht nur Cannabis); Einschränkung der Zugänglichkeit von Cannabis als Arzneimittel	Aus- und Wiedereintritt unter Vorbehalt Cannabis: <ul style="list-style-type: none">- Kündigung nach Art. 46- Wiedereintritt mit Vorbehalt nach Art. 50: Gilt als zugelassen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder innerhalb von zwölf Monaten ein Veto einlegt- Kündigungsfrist wie bei Austritt; Wiedereintritt sofort möglich (wirksam 30 Tage nach Erklärung)- Beispiele: Bolivien (Koka)- <u>Risiko</u>: Veto-Recht der Mitgliedsländer beim Wiedereintritt
Inter se Modification: <ul style="list-style-type: none">- Modifikation des völkerrechtlichen Vertrags zwischen zwei oder mehreren Parteien (Art. 41 VCLT 1969)- Ermöglicht die Option bilateraler oder multilateraler Handelsverträge bei gleichzeitiger Wahrung der UN Single Convention ggü. anderen Staaten- Importe nach Deutschland nur möglich bei Exportgenehmigung des Vertragspartners- <u>Voraussetzung und Risiko</u>: Andere Mitgliedstaaten dürfen nicht in ihrem Interesse am Vertrag beeinträchtigt werden	Verstoß gegen die Konvention: <ul style="list-style-type: none">- Inhaltliche Argumentation: Nationale Interessen werden über völkerrechtliche Verpflichtungen gestellt- Nur nationaler Anbau möglich- Beispiele: Kanada, Uruguay- <u>Risiko</u>: Ermahnungen und Sanktionen durch das INCB

Quellen

- Boister NB, Jelsma M (2018). Inter se modification of the UN drug control conventions: An exploration of its applicability to legitimise the legal regulation of cannabis markets. *International Community Law Review*. 20(5). 456-492.
- Bündnis 90/Die Grünen (2018): "Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes (CannKG). [Drucksache 19/819](#)
- United Nations (1961, 1971, 1972, 1988): International Drug Control Conventions <https://www.unodc.org/unodc/en/commissions/CND/conventions.html>